

Sitzung vom 6. April 1994

**986. Anfrage**

Kantonsrat Dr. Werner Hegetschweiler, Langnau a.A., hat am 3. Januar 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Als Folge der Sommergewitter mit heftigen Regengüssen im Juli 1993 sind bei der kantonalen Gebäudeversicherung zahlreiche Schadenmeldungen eingegangen. Schäden an der Gebäudefassade oder an Vorplätzen und Zufahrten wurden nicht übernommen. Wegen der Monopolstellung der kantonalen Gebäudeversicherung dürfen angeblich private Gebäudesachversicherungen solche Schäden ebenfalls nicht versichern. Der Besitzer einer Liegenschaft hat demzufolge keine Möglichkeit, unwetterbedingte Schäden, z.B. an Garagenvorplätzen, zu versichern. Durch Unterspülung und Wegschwemmen des Oberflächenbelags können hohe Wiederinstandstellungskosten entstehen, die vom Eigentümer zu tragen sind.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Ist eine Änderung des Reglements der kantonalen Gebäudeversicherung vorgesehen in dem Sinn, dass künftig auch Unwetterschäden an Gebäudevorplätzen, Fassaden und Garageneinfahrten versichert sind?
2. Trifft es zu, dass privaten Gebäudesachversicherern die Versicherung solcher Schäden verboten ist?
3. Welches ist allenfalls der Sinn eines solchen Verbots, und welches ist die gesetzliche Grundlage?

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Werner Hegetschweiler, Langnau a.A., wird wie folgt beantwortet:  
a) Heute sind Schäden am Gebäude und damit auch an den Fassaden, die durch Sturmwind, Hagel, Überschwemmungen infolge von Niederschlägen, Lawinen, Schneedruck und -rutsch, Steinschlag sowie Erdbeben entstanden sind, gemäss den §§ 19 und 20 GVG versichert, sofern sie nicht auf eine unfachgemässe oder unsolide Bauausführung zurückzuführen sind. Die Umgebung sowie bauliche Anlagen und Leitungen ausserhalb des Gebäudes, wie Gebäudevorplätze und Garageneinfahrten, sind von der gesetzlichen Leistungspflicht ausgenommen. Diese Abgrenzung des Gebäudes zur Umgebung stimmt überein mit den einheitlichen Normen der Privatassekuranz für die Versicherung der Gebäude in den Kantonen ohne öffentlichrechtliche Gebäudeversicherung. In deren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) werden «bauliche Anlagen ausserhalb des versicherten Gebäudes, die vorwiegend dem Elementarschadenrisiko ausgesetzt sind» ebenfalls ausdrücklich von der normalen Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Auch in diesen nicht einem Versicherungsmonopol unterstellten Kantonen muss eine allfällige Versicherung der Umgebung durch eine besonders zu vereinbarende Zusatzdeckung vorgenommen werden.

Wenn es sich in der schweizerischen Versicherungswirtschaft generell zeigen sollte, dass das Anbieten einer Zusatzdeckung für Elementarschäden an baulichen Anlagen ausserhalb der versicherten Gebäude, gegen eine Mehrprämie, einem allgemeinen Bedürfnis entsprechen sollte, wird eine Anpassung des Gesetzes in Erwägung zu ziehen sein.

b) Es trifft nicht zu, dass den privaten Sachversicherungen das Anbieten von zusätzlichen Schadendeckungen, die ausserhalb der gesetzlichen Leistungen der GVZ liegen, verboten ist.

Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) hat gemäss den §§ 10, 18 und 19 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (GVG, GS 862.1) sämtliche Gebäude im Kanton gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern. In § 14 GVG ist das Verbot der Doppel- und Überversicherung festgehalten, indem die bei der Anstalt (GVZ) versicherten Gebäude für die im Gesetz vorgesehenen Leistungen nicht anderweitig versichert werden dürfen. Diese Bestimmung soll einen Versicherungsmissbrauch durch Überversicherung verhindern. Es ist jedoch jedem Versicherungsnehmer nach dem klaren Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung unbenommen, die im Gesetz nicht vorgesehenen Leistungen anderweitig zu versichern, bzw. Privatversicherer können Versicherungen im vom Gebäudeversicherungsgesetz nicht ausgeschlossenen Bereich anbieten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Zürich, den 6. April 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller